

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in seiner derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in ihrer derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Rottenburg am Neckar folgende

Vorkaufsrechtssatzung

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Im räumlichen Geltungsbereich des § 2 steht der Stadt Rottenburg am Neckar ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich bestimmt sich nach dem Abgrenzungsplan des Stadtplanungsamtes vom 18.06.2019, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 In Kraft treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

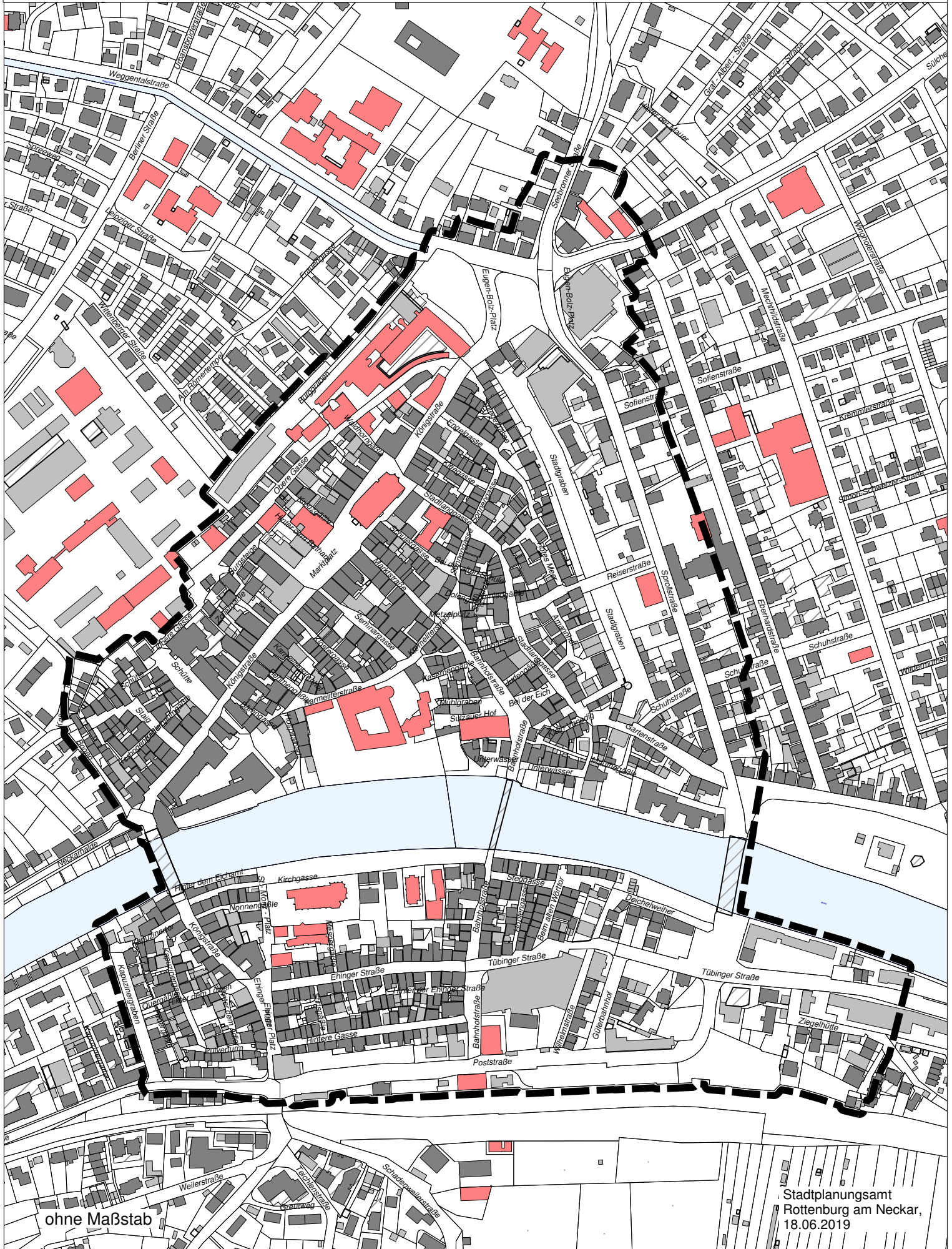
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der o.g. Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach o.g. Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der o.g. Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rottenburg am Neckar, den 23.07.2019

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister



ohne Maßstab

Stadtplanungsamt
Rottenburg am Neckar,
18.06.2019